



## Kaisersbach, Cronhütte – Erweiterungsfläche Fl.Nr. 47 + 47/2 + 48/2

### Naturschutzfachlicher Kurzbericht

#### **Anlass**

Die Gemeinde Kaisersbach plant im OT Cronhütte eine Erweiterungsfläche auf den Fl.Nr. 47 + 47/2 + 48/2. Das USG ist teilweise schon durch einen landwirtschaftlichen Betrieb bebaut, mit angrenzenden Nebengebäuden. (s. nachfolgende Abb. 1). Im nordöstlichen Bereich des Fl. Nr. 47/1 soll ein Schuppen errichtet werden. Es ist überwiegend von standortfremden Fichten bestanden und weist im Unterwuchs überwiegend Brennnesseln und Brombeeren auf.

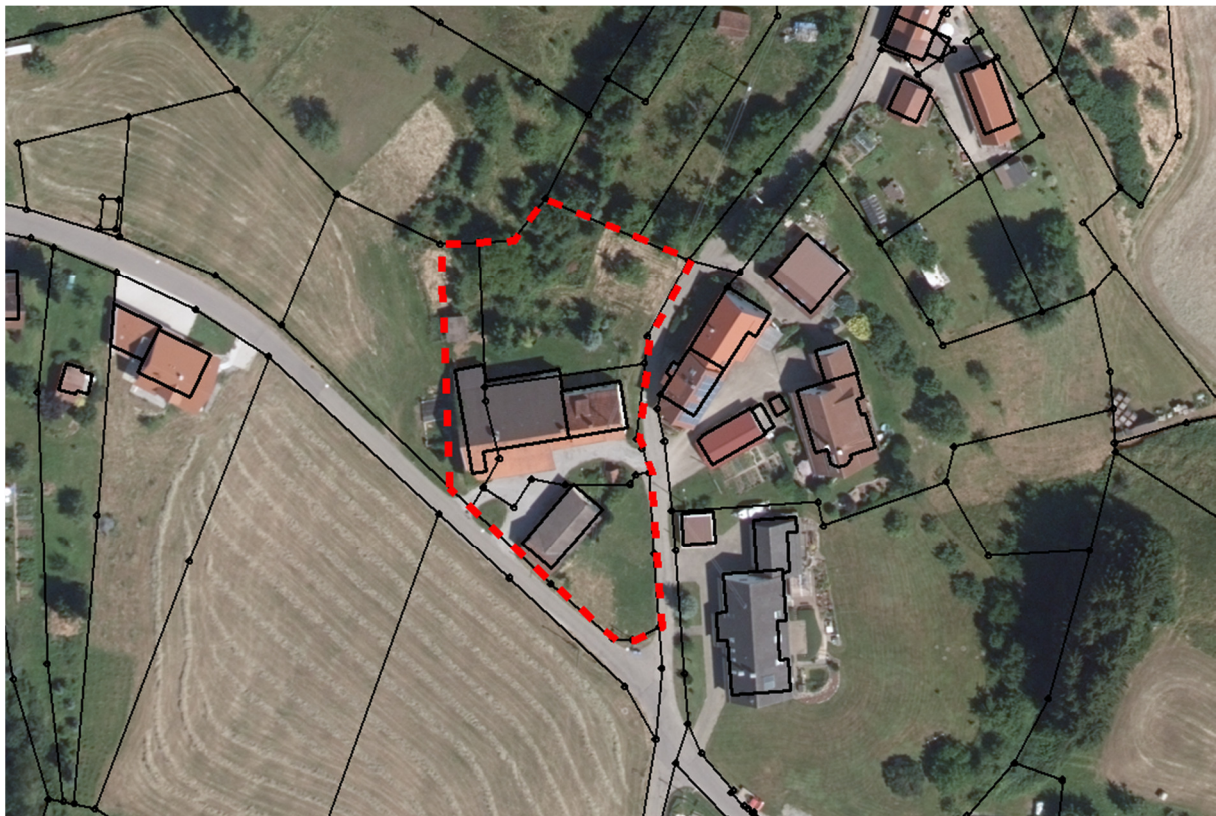


Abb. 1: Der Umgriff der geplanten Erweiterungsfläche (Quelle: IB Wahl)

#### **Bestand/Ergebnisse:**

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen von Kartierungsarbeiten für die BP „Im Feldle“ und „Panoramaweg“ begangen. In diesem Bereich wurden jeweils im Nordwesten des Fl.Nr. 47/1 Blaumeise, Grünfink und Haussperling festgestellt, am westlichen Wohngebäudeteil waren ebenfalls Haussperlinge festgestellt worden. In diesem Bereich wurden keine Fledermausquartiere festgestellt. Die Fläche war ein sporadisch aufgesuchtes Jagdhabitat v. a. der Zwergfledermaus.



Weiterhin ist anzumerken, dass ein Walnußbaum im westlichen Teil des Flurstücks eine potentiellen Lebensstätte (Baumhöhle) auf. S. a. (saP zu den BP „Im Feldle“ und „Panoramaweg“, Z&P 2019). Der Walnußbaum kann jedoch, wie alle Gehölze im westlichen Flurstücksbereich erhalten werden.

Durch den Bau des Schuppens im östlichen Flurstücksbereich werden keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst, da sich die angetroffenen Bruthabitate planungsrelevanter Arten außerhalb der Vorhabensfläche befinden. Die Brutpaare des wenig störungsempfindlichen Haussperlings werden durch den Schuppenneubau nicht tangiert.

Es sollten dennoch konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen werden.

### **Fazit / Mögliche weitere Maßnahmen:**

Bei geplanter Bebauung des nordwestlichen Bereichs sollten zum Schutz aller Brutvogelarten die Rodung der Gehölze und Baufeldfreimachung im Umgriff außerhalb der Brutperiode in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Evtl. entfallene Obstgehölze (nicht vorgesehen) sollten 1:1 in den umliegenden Streuobstwiesen nachgepflanzt werden.

Zum Schutz der Fledermäuse und Insekten in diesem Bereich wird folgende Maßnahme vorgeschlagen: Es sollten Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit sollten vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum ohne UV-Anteil und einer Farbtemperatur von mindestens 3000 Kelvin eingesetzt werden. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein. Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden (keine Lichtabstrahlung). Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe heraus ragen.

Diese Einschätzung und das weitere Vorgehen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Aufgestellt: Ulm, 07.01.2020

Zeeb & Partner Natur.Raum.Mensch  
Freiraum- und Landschaftsplaner mbB  
Hörvelsinger Weg 6  
89081 Ulm  
Telefon: 0731-14413100

Dirk Häckel